

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: Estland

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	In Estland richtet sich der Zugang einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Ein Vorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Dementsprechend besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage an das Netz und Durchleitung des erzeugten Stroms nach diskriminierungsfreien Kriterien. Ferner ist der Netzbetreiber nach allgemeinen Vorschriften verpflichtet, das Netz auszubauen. Die daraus resultierenden Kosten werden auf alle Netznutzer umgelegt.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrizitätsmarktgesetz (ES) (Elektrituruseadus RT I 2003, 25, 153 (ES) – Elektrizitätsmarktgesetz) 		
Netzanschluss	Auf Antrag ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreiber verpflichtet, in seinem Netzbereich gelegene Anlagen nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz anzuschließen, sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses.		
Netznutzung	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, den erzeugten und verkauften Strom nach diskriminierungsfreien Kriterien durch sein Netz weiterzuleiten. Die Kosten für die Weiterleitung trägt der Käufer des Stroms.		
Netzausbau	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich auszubauen, so dass es den nötigen Ansprüchen genügt. Der Anlagenbetreiber kann den Netzausbau verlangen, wenn ihm der Netzbetreiber den Netzanschluss wegen mangelnder Netzkapazitäten verweigert. Die aus dem Netzausbau resultierenden Kosten werden auf alle Netznutzer umgelegt.		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	--

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektrituruseadus RT I 2003, 25, 153 (ES)		
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsmarktgesetz		
Kurzbezeichnung	ES		
Handlungsform	Gesetz		
Gliederung	Kapitel, Paragraph, Absatz		
Inkrafttreten	01.07.2003		
Letzte Änderung	01.01.2008		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelungen des Energiewirtschaftsrechts.		
Bezug Erneuerbare Energien	Regelung der Förderung, des Netzanschlusses, des Netzzugangs und des Netzausbaus für Erneuerbare Energien sowie der Verteilung der hierdurch entstehenden Kosten.		

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12894671		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X60045K3&keel=en&pg=1&ptyyp=l&tyyp=SITE_X&query=energy Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand.		

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium (MKM) - Wirtschafts- und Kommunikationsministerium	MKM Website http://www.mkm.ee/index.php?keel=en	Viive Savel	+372 625 64 48	viive.savel@mkm.ee

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz (ES)		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Auf Antrag ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreiber verpflichtet, in seinem Netzbereich belegene Anlagen nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz anzuschließen und eine Netzverbindung zu aktivieren, sobald sie die technischen Voraussetzungen erfüllt. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 ES).	
	Berechtigter	Berechtigter ist der Anlagenbetreiber (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 ES).	
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 ES).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wenn er den Marktteilnehmern Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (Kapitel 6 § 65 Abs. 2 ES).	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber darf den Anschluss verweigern, wenn die hierzu notwendigen Kapazitäten nicht vorliegen (Kapitel 6 § 65 Abs. 3 Nr. 4 ES).		
Zeitliche Ausgestaltung	Der Zeitpunkt des Netzanschlusses ist im Netzanschlussvertrag zu vermerken (Kapitel 8 § 87 Abs. 1 Nr. 4 ES), ansonsten ist der Anschluss zeitlich nicht weiter ausgestaltet.		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht, wenn alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Verstößt der Netzbetreiber gegen seine Anschlusspflicht, so hat er ein Ordnungsgeld zu zahlen (Kapitel 10 § 101 ES). Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei dem Energiemarktinspekteur (Kapitel 10 § 106 Abs. 2 ES).		
Finanzierung			
	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		
	Kostenträger Netzbetreiber		
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber. Dies soll sich nach Auskunft des Estnischen Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation aus	

		Kapitel 6 § 71 Abs. 1 Nr. 1, 3 ES ergeben.
	Verteilmechanismus	Ein Verteilmechanismus ist nicht vorgesehen.

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz (ES)		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, Strom durch sein Netz weiterzuleiten (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 4 ES).	
	Berechtigter	Berechtigte des Anspruchs auf Übertragung des Stroms sind die Stromkäufer (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 4 ES).	
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 4 ES).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wenn er den Marktteilnehmern Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (Kapitel 6 § 65 Abs. 2 ES).	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber darf die Weiterleitung verweigern, wenn die hierzu notwendigen Kapazitäten nicht vorliegen (Kapitel 6 § 65 Abs. 3 Nr. 4 ES).		
Zeitliche Ausgestaltung	Es bestehen keine Regelungen zur zeitlichen Ausgestaltung.		
Entstehung/Durchsetzung	Es gibt keine besonderen Regelungen über die Entstehung des Anspruchs. Kommt jedoch der Netzbetreiber seiner Verpflichtung zur Gewährung der Netznutzung nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld zu zahlen (Kapitel 10 § 101 ES). Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei dem Energiemarktinspekteur (Kapitel 10 § 106 Abs. 2 ES).		
Finanzierung	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		
	Kostenträger Netzbetreiber	Der Käufer des Stroms trägt die Kosten der Netznutzung Dies soll sich nach Auskunft des Estnischen Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation aus Kapitel 6 § 71 Abs. 1 Nr. 4 ES ergeben.	
	Kostenträger Anlagenbetreiber		
	Verteilmechanismus	Ein gesetzlicher Verteilmechanismus ist nicht vorgesehen.	

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclairon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz (ES)	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich so weiterzuentwickeln, dass Netzdienstleistungen den Stromproduzenten weiterhin zur Verfügung gestellt werden und Stromerzeugungsanlagen an das Netz angeschlossen werden können (Kapitel 6 § 66 Abs. 1 ES). Nach Auskunft des Estnischen Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation kann der Anlagenbetreiber den Ausbau des Netzes verlangen, wenn ihm der Netzbetreiber aufgrund mangelnder Netzkapazitäten den Netzanschluss verweigert.
	Berechtigter	Nach Auskunft des Estnischen Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation ist der Anlagenbetreiber der Berechtigte.
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel 6 § 66 Abs. 1 ES).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Die Verpflichtung, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, leitet sich mittelbar aus der allgemeinen Verpflichtung des Netzbetreibers her, wenn er Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (Kapitel 6 § 65 Abs. 2 ES).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung		
Entstehung/Durchsetzung	Nach Auskunft des Estnischen Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation kann der Anlagenbetreiber den Ausbau des Netzes verlangen, wenn ihm der Netzbetreiber aufgrund mangelnder Netzkapazitäten den Netzanschluss verweigert. Dies kann der Anlagenbetreiber notfalls gerichtlich durchsetzen.	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für den Netzausbau tragen die Netznutzer (Kapitel 6 § 71 Abs. 5 ES).

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Kosten für den Netzausbau fließen in die Netznutzungsgebühren ein und werden so auf die Netznutzer umgelegt (Kapitel 6 § 71 Abs. 5 ES).